



Bundesministerium  
der Finanzen

EINGEGANGEN

*Handwritten signature*



Freiheit ✓  
Einheit  
Demokratie

MR Metzner  
Referatsleiter IV A 3

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundesgeschäftsführer  
des Bundes der Steuerzahler  
Deutschland e. V.  
Herrn Reiner Holznagel  
Französische Straße 9 - 12  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4546

FAX +49 (0) 30 18 682-884546

E-MAIL IVA3@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 23. Juni 2009

BETREFF **Anwendung von Entscheidungen des Bundesfinanzhofs**

BEZUG Ihr Schreiben vom 20. Mai 2009 - RH/IK/zi -

GZ **IV A 3 - FG 2032/07/10006**

DOK **2009/0405618**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Holznagel,

in einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Urteile binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung - FGO -). Dies gilt auch für Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH), die somit - im Gegensatz zu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die eine Gesetzesnorm für mit dem Grundgesetz vereinbar oder nicht vereinbar erklären - keine allgemeinverbindliche Wirkung haben.

Hat der BFH eine Gerichtsentscheidung zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt, prüfen die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder, ob das BFH-Urteil bzw. der BFH-Beschluss von den Finanzämtern im Interesse der Rechtssicherheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewandt werden kann. Zu dieser eigenverantwortlichen Prüfung der Rechtsanwendung ist die Verwaltung aufgrund des Artikels 20 Abs. 3 GG berechtigt und verpflichtet. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle trifft die Finanzverwaltung eine Entscheidung für eine allgemeine Anwendung des BFH-Urteils bzw. des BFH-Beschlusses.

Ergibt die sorgfältige Prüfung, bei der ggf. auch Wechselwirkungen mit anderen steuerlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind, ausnahmsweise, dass Bedenken gegen eine Anwendung eines BFH-Urteils oder BFH-Beschlusses über den entschiedenen Einzelfall hinaus bestehen,

Seite 2 wird die BFH-Entscheidung mit einem „Nichtanwendungserlass“ im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Ziel eines derartigen „Nichtanwendungserlasses“, der sich auch zugunsten der Steuerpflichtigen auswirken kann, ist es, dem BFH Gelegenheit zu geben, seine Rechtsauffassung in einem anderen geeigneten Verfahren zu überprüfen. Ihre Behauptung, in jüngerer Zeit gehe die Finanzverwaltung verstärkt dazu über, Urteile des BFH für nicht (allgemein) anwendbar zu erklären, ist unzutreffend.

Die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, in der Begründung eines Steuerbescheids auf die seiner Rechtmäßigkeit etwa entgegenstehenden rechtlichen Gesichtspunkte hinzuweisen.<sup>1</sup> Maßstab für die Begründungspflicht ist das Gesetzesverständnis der Verwaltung. Ich halte es daher für vertretbar, wenn in der Verwaltungspraxis Hinweise in den Steuerbescheiden auf eine abweichende BFH-Rechtsprechung unterbleiben, zumal - wie bereits oben ausgeführt und auch von Ihnen eingeräumt - „Nichtanwendungserlasse“ auch zugunsten der Steuerpflichtigen wirken können.

Ich werde den obersten Finanzbehörden der Länder Abdrucke unseres Schriftwechsels zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Metzner



Beglaubigt

*Reinhold*

---

<sup>1</sup> BFH-Urteil vom 11. Februar 2004 – II R 5/02 -, BFH/NV S. 1062.



**Bund der Steuerzahler  
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

**Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin**

**Reiner Holznagel**  
Bundesgeschäftsführer

Französische Str. 9-12  
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 22  
Telefax: 030 - 25 93 96 - 12  
r.holznagel@steuerzahler.de  
www.steuerzahler.de

20.05.2009 RH/IK/zi

## **Nichtanwendungserlasse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in neuerer Zeit geht die Finanzverwaltung verstärkt dazu über, Urteile des Bundesfinanzhofs für nicht anwendbar zu erklären. Grundsätzlich können sich Nichtanwendungserlasse sowohl zugunsten wie auch zuungunsten der Steuerzahler auswirken. Die überwiegende Mehrzahl der entsprechenden Nichtanwendungsanweisungen dürfte in den letzten Jahren jedoch zuungunsten der Steuerzahler ergangen sein. Die zunehmende Anzahl der Nichtanwendungserlasse ist auch der breiten Öffentlichkeit nicht verborgen geblieben. Uns erreichen daher zahlreiche Zuschriften zu diesem Thema.

Zwar ist die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Nichtanwendungserlassen in der jahrzehntelangen Diskussion stets unterschiedlich beurteilt worden, dennoch mehren sich gegenwärtig die Stimmen gegen die Zulässigkeit von solchen Verwaltungsanweisungen. Häufig drängt sich der Schluss auf, dass die Finanzverwaltung allein aus fiskalischen Gründen von einer allgemeinen Anwendung dieser Urteile absieht.

.../2

Dresdner Bank Konto: 254101  
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515  
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602  
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige  
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände  
in allen Bundesländern

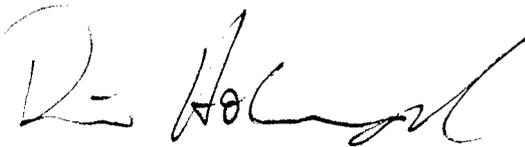
Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)  
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk  
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried  
Dr. Elfi Gründig  
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer  
Dr. Bernd Schulze-Borges  
RA Hannah Stein

Seite - 2 -

Obwohl gute Gründe für den Verzicht auf Nichtanwendungserlasse sprechen, können wir seitens der Finanzverwaltung keine Bemühungen erkennen, die gegenwärtige Praxis einzustellen oder zu reduzieren. Wir regen daher an, die betroffenen Steuerzahler von Seiten der Finanzverwaltung zumindest auf die abweichende Rechtsprechung hinzuweisen. Im Zweifel haben die Steuerzahler damit die Möglichkeit, ihr Rechtsanspruch von den Gerichten überprüfen zu lassen. Vorstellbar wäre, einen entsprechenden Hinweis in den Erläuterungen zu den Steuerbescheiden aufzunehmen.

Für eine baldige Stellungnahme zu diesem Vorschlag wären wir Ihnen dankbar.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reiner Holznagel', written in a cursive style.

Reiner Holznagel